

und auch Portugal sprach eine Einladung in diesem Sinn für 2009 aus.

Gespalten ist der Ausschuss hinsichtlich des Vorschlages, eine Sonderberichterstatteerin des Menschenrechtsrates einzusetzen, die auf der Basis der vom Ausschuss ausgesprochenen Empfehlungen mit jenen Ländern arbeitet, in denen noch immer Frauen diskriminierende Gesetze Gültigkeit haben. Da ein Teil des Ausschusses diese Aufgabe im Ausschuss selbst halten will, konnte keine einheitliche Stellungnahme verabschiedet werden, sondern nur ein Papier, das beide Positionen enthält. Die Diskussion über eine derartige Sonderberichterstatteerin wird aber weitergehen, da sowohl internationale nichtstaatliche Organisationen als auch einige UN-Mitgliedstaaten an einem derartigen Mechanismus interessiert sind und 2008 schon mehrfach zu diesem Thema Anhörungen abgehalten haben.

Verhältnis zum Menschenrechtsrat

Mit Interesse beobachtet der Ausschuss die bereits genannte „allgemeine regelmäßige Überprüfung“ von UN-Mitgliedstaaten im Menschenrechtsrat, von denen die Mehrzahl auch Vertragsstaaten des Übereinkommens sind. Das Hochkommissariat

fertigt für diese Evaluierung u.a. eine Zusammenfassung der wichtigsten Empfehlungen der Vertragsausschüsse an. Der Ausschuss konnte mit Genugtuung feststellen, dass die Menschenrechte von Frauen 2008 sowohl in den Berichten als auch in den mündlichen Anhörungen dieser „regelmäßigen Überprüfungen“ angesprochen wurden. Wie im Falle Bahreins wird der Ausschuss sich auch in Zukunft auf diese Anhörungen und die dort eingegangenen Selbstverpflichtungen berufen, so dass eine neue Dynamik zwischen der Überprüfung der Vertragsstaaten durch die unabhängigen Sachverständigen und durch die UN-Mitgliedstaaten selbst entsteht.

Ausblick

2009 werden sieben neue Sachverständige im Ausschuss arbeiten, ich selbst verlasse ihn nach 20 Jahren. Die Bundesrepublik Deutschland, die im Februar 2009 ihren 6. Staatenbericht vorstellte, muss mit gewissen Unwägbarkeiten in der Diskussion dieses Berichtes rechnen, da neue Mitglieder des Ausschusses immer eine gewisse Zeit benötigen, um voll mitarbeiten zu können. Allerdings hat der Ausschuss eine sog. „Task Force“ aus erfahrenen Sachverständigen gebildet, die vorrangig die Bundesrepublik befragen werden.

CEDAW – Die Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen

Auch wenn sie im Text des CEDAW-Übereinkommens keine Erwähnung¹ findet, so hat sich die Zusammenarbeit des CEDAW-Ausschusses mit nationalen und internationalen Frauen- und Menschenrechtsverbänden im Laufe der Jahre doch kontinuierlich intensiviert. Hierbei haben die Nichtregierungsorganisationen eine sehr wichtige Funktion, um die Frauenkonvention als ein Instrument zu stärken, das der Durchsetzung der Rechte von Frauen dient.

Bereits in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts begannen die Menschenrechtsausschüsse, ihr Verhältnis zu den Nichtregierungsorganisationen zu untersuchen. Auf dem 6. Treffen der Vorsitzenden der Menschenrechtsausschüsse 1995 wurde die zentrale Bedeutung der Menschenrechtsverbände für das Versorgen der Ausschüsse mit verlässlichen Informationen für ihre Arbeit erneut thematisiert². Entsprechend fasste der CEDAW-Ausschuss auf seiner 16. Sitzung 1997 den Beschluss, das UN-Sekretariat aufzufordern, informelle Treffen mit Nichtregierungsorganisationen am Rande der offiziellen Sitzungen zu erleichtern. Die Organisationen sollten eingeladen werden, spezifische Informa-

tionen über staatliche Verhältnisse zu erteilen.³ Seit dieser Zeit ist die Teilnahme von Verbänden am CEDAW-Prozess institutionalisiert. Sie verfassen Alternativberichte zu den jeweiligen Staatenberichten, nehmen sowohl an den vorbereitenden als auch an den eigentlichen Sitzungen des Ausschusses teil und sie spielen auch eine wichtige Rolle in den sogenannten Follow-up-Prozessen. Darüber hinaus haben Nichtregierungsorganisationen nach dem Fakultativprotokoll zum CEDAW-Übereinkommen nunmehr die ausdrücklich genannte Möglichkeit, Mitteilungen über Rechtsverletzungen an den CEDAW-Ausschuss zu machen.

Dr. Katja Rodi



Vorsitzende der Kommission Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht des djb, Wiss. Mitarbeiterin, Universität Greifswald

- 1 Ausdrücklich werden Nichtregierungsorganisationen allerdings nunmehr im Fakultativprotokoll zur Frauenrechtskonvention genannt.
- 2 Shanthi Dairiam, *From Global to Local: The Involvement of NGOs*, in Schöpp-Schilling/Flinterman (Hrsg.), *The Circle of Empowerment*, S. 313.
- 3 CEDAW-Report 1997/1, Decision 16/II (<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/cedaws16.htm> am 19.12.2008).

Die Funktion und Bedeutung von Alternativberichten

Alternativ- beziehungsweise Schattenberichte⁴ werden von einem oder auch mehreren Verbänden verfasst. Sie beziehen sich in der Regel auf den jeweiligen Staatenbericht und sind dadurch in gewisser Weise das nationale Gegen- oder Ergänzungsstück zu den Berichten der staatlichen Regierungen.

Das Erstellen eines Alternativberichts erfüllt dabei ganz unterschiedliche Funktionen. Zum einen stellen sie eine wichtige Erkenntnisquelle für den CEDAW-Ausschuss zur Beurteilung der Staatenberichte dar. Frauen- und Menschenrechtsorganisationen haben häufig sehr gute Kenntnisse der praktischen Auswirkungen von politischen Entscheidungen und rechtlichen Regelungen und können dadurch aufzeigen, warum manche Politiken nicht bei den betroffenen Frauen ankommen. Oder es kann aufgezeigt werden, dass Regelungen, die auf den ersten Blick neutral wirken, in der Praxis doch diskriminierende Wirkungen für Frauen haben. In der Folge können die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zu den jeweiligen Staatenberichten spezifischer sein und schärfer formuliert werden.⁵ Die Interaktion zwischen dem CEDAW-Ausschuss und den Frauenorganisationen führt auch allgemein zu einer Weiterentwicklung der Auslegung der Artikel des Abkommens durch den Ausschuss, was wieder Rückwirkung auf die nationale Anwendung des CEDAW-Abkommens und auf Rechtsprechung zu Frauenrechten im gesamten UN-System hat.⁶

Darüber hinaus können Alternativberichte auch Auswirkungen auf die jeweilige Regierung, auf deren Berichterstattung und letztendlich auf ihre politischen Entscheidungen haben. Die berichtenden Regierungen müssen befürchten, dass Missstände nicht mehr so leicht verborgen werden können, indem sie in Staatenberichten nicht erwähnt, beschönigt oder sogar falsch dargestellt werden⁷. In der Folge entsteht ein erhöhter Druck, entsprechende politische und rechtliche Konsequenzen zu ziehen.

Alternativberichte haben aber noch Auswirkungen in eine ganz andere Richtung. Die Erstellung dieser Berichte, die Diskussion und die häufig öffentlich stattfindenden Veranstaltungen der berichtenden Organisationen in Zusammenhang mit dieser Erstellung und die Veröffentlichung der Alternativberichte tragen dazu bei, die Konvention in der Bevölkerung bekannter zu machen und damit die Bewusstseinsbildung für Frauenrechte in der Zivilgesellschaft zu stärken⁸.

Und nicht zuletzt führt die Alternativberichterstattung dazu, dass sich die betroffenen Verbände über die Erstellung des Berichts verständigen, sich vernetzen, sich kennenlernen, somit weitgehend geeint auftreten und so der Sache der Konvention besonders gut dienen können.

Das Verfassen von Alternativberichten

Mangels Regelung im CEDAW-Abkommen bestehen keine verbindlichen Verfahrensregeln für das Verfassen von Alternativberichten. Allerdings veröffentlicht der Ausschuss auf seinen Seiten allgemeine Hinweise für das Erstellen dieser Berichte⁹. Darüber hinaus erfahren die berichtenden Nichtregie-

rungsorganisationen Unterstützung durch die International Women's Rights Action Watch (IWRAP) Asia Pacific¹⁰. Diese vorrangig für die Frauen des sog. „Südens“ – d.h. der Entwicklungsländer und später auch der Länder Mittel- und Osteuropas und Westasiens, die politisch-ökonomische Transformationsprozesse durchlaufen – gegründete Internationale Organisation unterstützt mittlerweile Verbände aus aller Welt insbesondere durch das Zurverfügungstellen von Informationsmaterial im Internet¹¹, durch das Anbieten von Trainingsprogrammen¹² und durch direkte Hilfe beim Kontakt zum Hochkommissariat für Menschenrechte.

Die Alternativberichterstattung zum 6. Deutschen Staatenbericht ist im November 2008 abgeschlossen worden. Am 15. Dezember wurde dem Bundesfrauenministerium auf einer öffentlichen Veranstaltung des Gunda-Werner-Institutes der Heinrich Böll-Stiftung in Berlin der Alternativbericht einer Allianz von 28 deutschen Frauenorganisationen¹³ übergeben, an dessen Erstellung der djb von Beginn an aktiv mitgewirkt hat. Mit dem ausführlichen Bericht dieser Allianz ist es – initiiert durch das Deutsche Institut für Menschenrechte¹⁴ und sodann koordiniert durch den Deutschen Frauenrat – erstmals gelungen, einen tatsächlich gemeinsam von einer großen Anzahl von Frauenverbänden erstellten Alternativbericht abzugeben¹⁵.

- 4 Ursprünglich wurde der Begriff „Alternativbericht“ für solche Berichte verwendet, die Nichtregierungsorganisationen abgaben, wenn ihr Staat seiner Berichtspflicht nicht nachkam und überhaupt keinen Bericht abliefern, während „Schattenbericht“ die Berichte genannt wurden, die zusätzlich und meist in Reaktion zu Staatenberichten erstellt wurden. Heute gibt es Bestrebungen bei den United Nations, für alle Berichte einheitlich den Begriff Alternativberichte zu verwenden.
- 5 Shanthi Dairiam, From Global to Local: The Involvement of NGOs, in Schöpp-Schilling/Flinterman (Hrsg.), The Circle of Empowerment, S. 317.
- 6 http://www.iwraw-ap.org/using_cedaw/ngos.htm (17.12.2008).
- 7 Ebenso Doris König, Frauenrechte sind Menschenrechte ... und doch anders? – Die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), in Rudolf (Hrsg.), Frauen und Völkerrecht, S. 93 m.w.N.
- 8 Gerade in Deutschland ist die mangelnde Bekanntheit des CEDAW-Abkommens ein deutliches Problem. Der Ausschuss hat die Bundesregierung bereits mehrmals angemahnt, die Konvention in der Bevölkerung bekannter zu machen (z.B. in den Abschließenden Bemerkungen zum 5. Staatenbericht, Nr. 27) und es ist zu erwarten, dass auch im Anschluss der Verhandlungen des jetzt vorliegenden 6. Staatenberichts eine ähnliche Rüge an die Bundesregierung gehen wird.
- 9 Information note prepared by OHCHR for NGO participation, veröffentlicht unter http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/NGO_Participation_EN.pdf (17.12.2008).
- 10 Die Gründung dieser Internationalen Organisation Anfang der 1990er Jahre wurde durch IWRAP am Humphrey Institute of Public Affairs der University of Minnesota, Minneapolis inspiriert.
- 11 <http://www.iwraw-ap.org/>.
- 12 Seit 1997 wird das Programm „From Global to Local“ angeboten; weitere Informationen unter <http://www.localtoglobal.org/>.
- 13 Veröffentlicht unter www.frauenrat.de und auf den Seiten des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/cedaws43.htm>.
- 14 Hierfür hat das Deutsche Institut für Menschenrechte in seinen Räumen zwei Auftaktveranstaltungen, am 6.12.2007 und am 2.2.2008 in Berlin, organisiert.
- 15 In dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurde zwar auch von mehreren Verbänden zusammen ein Bericht abgegeben, der aber tatsächlich aus zahlreichen nicht untereinander abgestimmten Einzelberichten bestand und mit über 200 Seiten zu umfangreich war.

Gleichzeitig wurden Alternativberichte des Vereins Intersexuelle Menschen und der Gruppe Menschenrecht und Transsexualität übergeben. Ergänzend hat der djB noch einen eigenen Bericht verfasst¹⁶. Dieser Bericht geht explizit auf die Fragen ein, die der CEDAW-Ausschuss zur Vorbereitung der Verhandlungen des Regierungsberichts gestellt hat¹⁷ und nimmt zu den aus Sicht des Verbandes wichtigsten Aspekten aus diesem Fragenkatalog Stellung.

Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen an den Verhandlungen des CEDAW-Ausschusses

Der CEDAW-Ausschuss fordert die Nichtregierungsorganisationen ausdrücklich dazu auf, auf die Verhandlungen der Regierungsberichte schriftlich und mündlich Einfluss zu nehmen und zwar auch schon in den sogenannten „PreSessions“, d.h. den Treffen einer Gruppe von CEDAW-Sachverständigen, welche die Liste der schriftlichen Fragen auf der Grundlage des jeweiligen Staatenberichtes für die Regierungen formulieren, die in der darauffolgenden Sitzung vorstellig werden.¹⁸ In der Regel jeweils zu Beginn der ersten und der zweiten Sitzungswoche findet eine Anhörung der Verbände vor dem Ausschuss statt¹⁹. Auch wenn diese Anhörungen zumeist durch die Abgabe von Alternativberichten vorbereitet sind, so bieten die simultan übersetzte mündliche Präsentation in die jeweils fünf anderen offiziellen Sprachen der UN²⁰ und die anschließende Diskussion eine weitere Möglichkeit, die wichtigsten Punkte aus diesen Berichten auch gegenüber den Ausschussmitgliedern, die keine Möglichkeit hatten, den Bericht ausführlich zu lesen, nochmals zu betonen. Auch an der Verhandlung des Ausschusses mit den jeweiligen Regierungsvertretern können die Verbände teilnehmen, allerdings nur in einer zuhörenden Rolle. Daneben ergeben sich während der Sitzungsperiode zahlreiche Möglichkeiten zu informellen Gesprächen mit den Ausschussmitgliedern, aber auch zum Austausch mit Mitgliedern von Frauenorganisationen der anderen Staaten, die in der gleichen Sitzungsperiode verhandelt werden²¹.

Follow-up-Prozesse

Der Idee folgend, dass die Implementierung von Menschenrechtsabkommen ein fortwährender Prozess sein sollte, ist die Arbeit der Frauen- und Menschenrechtsverbände mit Abgabe eines oder mehrerer Alternativberichte und Teilnahme an den Sitzungen des CEDAW-Ausschusses noch nicht beendet²². Um CEDAW zu einem wirksamen und dynamischen Instrument zu formen, sollten in Reaktion auf die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses Folgeaktivitäten stattfinden. Idealerweise sollten zwischen den Verhandlungen und der Abgabe des nächsten Staatenberichts sowohl Zusammenkünfte zwischen den Verbänden, Vertreter/innen aus den Ministerien, Expert/innen und Parlamentsvertreter/innen als auch Informationsveranstaltungen über die Ergebnisse dieser Zusammenkünfte für eine breitere Öffentlichkeit stattfinden. In Deutschland nimmt vor allen Dingen das Deutsche Institut für Menschenrechte die Aufgabe, diese Follow-up-Prozesse zu organisieren, wahr.²³

Individualberichte und -beschwerden nach dem Fakultativprotokoll

Durch das 1999 durch die UN-Generalversammlung verabschiedete und Ende 2000 in Kraft getretene Fakultativprotokoll²⁴ wurden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Nichtregierungsorganisationen bei der Durchsetzung der im CEDAW-Abkommen verbrieften Rechte weiter ausgeweitet. Das Fakultativprotokoll führt in seinem Art. 2 ein Individualbeschwerdeverfahren ein. Auch wenn von der im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Popularklagemöglichkeit während der Vertragsverhandlungen Abstand genommen wurde²⁵, so können Personengruppen dann sogenannte Mitteilungen einreichen, wenn sie eigene Rechtsverletzungen geltend machen. Darüber hinaus können Verbände Beschwerde im Namen einer betroffenen Frau einlegen, wenn deren Zustimmung vorliegt oder aufgrund besonderer Umstände nicht eingeholt werden kann.

Das in Art. 8 des Fakultativprotokolls geregelte Untersuchungsverfahren dient der Aufdeckung schwerwiegender oder systematischer Rechtsverletzungen in einem Vertragsstaat.²⁶ Es kann vom Ausschuss eingeleitet werden, wenn dieser „zuverlässige Angaben“ zu solchen Vertragsverstößen erhält. Es bietet Frauen- und Menschenrechtsorganisationen die Möglichkeit ein solches anzuregen, oder zu einem bereits in Gang gesetzten Verfahren weitere Informationen zu liefern, Art. 8 II des Fakultativprotokolls.

- 16 Veröffentlicht unter <http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-oeffentliches-recht-europa-und-voelkerrecht/cedaw/> (18.12.08) und auf den Seiten des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/cedaws43.htm>. Zu den wesentlichen Forderungen aus diesem Bericht s. S. 12 in diesem Heft.
- 17 Veröffentlicht auf den Seiten des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/cedaws43.htm> in der Spalte „Lists of issues and written replies“.
- 18 Ways and means expediting the work of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, CEDAW/C/2007/1/4/Add.1, Nr. VII.
- 19 Die auf den 27.2.2009 terminierte Anhörung der NGOs anlässlich der Verhandlung des deutschen Regierungsberichts fand nach Redaktionsschluss für diese Ausgabe der djBZ statt. Ein kurzer Bericht über die Verhandlung wird in der nächsten Ausgabe erfolgen.
- 20 Die Mehrzahl der NGOs schreibt und berichtet in englischer Sprache, jedoch gibt es auch Berichte in französischer und spanischer Sprache.
- 21 Gleichzeitig mit Deutschland werden dieses Mal die Staatenberichte von Armenien, Kamerun, Dominikanische Republik, Haiti, Libyen und Ruanda verhandelt.
- 22 Ebenso Frauke Lisa Seidensticker, Examination of State Reporting by Human Rights Bodies, Veröffentlichung des Deutschen Instituts für Menschenrechte, April 2005.
- 23 Im letzten Zwischenberichtszeitraum fand zu CEDAW am 30.9.2004 ein Fachgespräch statt; Dokumentation in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Frauenrechte in Deutschland, Follow-Up-Prozess CEDAW 2004.
- 24 BGBl 2001 II, 1238.
- 25 Cees Flinterman, Strengthening Women's Human Rights through Individual Complaints, in Schöpp-Schilling/Flinterman (Hrsg.), The Circle of Empowerment, S. 288.
- 26 Doris König, Frauenrechte sind Menschenrechte ... und doch anders? – Die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), in Rudolf (Hrsg.), Frauen und Völkerrecht, S. 95.

Fazit

Das CEDAW-Abkommen stellt ein sich ständig weiter entwickelndes Instrument dar. Die Mitwirkungsmöglichkeiten von Nichtregierungsorganisationen im Rahmen dieses Abkommens bieten hervorragende Gelegenheiten, diskriminierende Auswirkungen von Politiken und von gesetzlichen Regelungen auf Frauen aufzudecken und Frauenrechten mehr Geltung zu verschaffen. Durch die aktive Teilnahme von Verbänden an

den Verhandlungen der Staatenberichte oder durch die Wahrnehmung der Rechte aus dem Fakultativprotokoll kann einerseits auf die konkrete Interpretation der einzelnen Vorschriften des Abkommens Einfluss genommen werden. Andererseits werden der Bekanntheitsgrad des Abkommens in der Zivilgesellschaft und dadurch auch der Druck auf die Regierungen, Änderungen in Politik und Gesetzgebung vorzunehmen, deutlich gesteigert.

6. Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)¹

Ergänzender Alternativbericht des djb

Nachfolgender Alternativbericht des djb ergänzt den Alternativbericht der Allianz deutscher Frauenorganisationen². Er nimmt Stellung zu ausgewählten Fragen, die in der vorbereitenden Sitzung des CEDAW-Vertragsausschusses an die Bundesregierung gestellt wurden³, und wurde beim Ausschuss Ende November 2008 eingereicht.

Sichtbarkeit der Konvention und des Fakultativprotokolls

Frage 5⁴:

Für Frauen hat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG 2006) nur begrenzte Verbesserungen gegenüber den alten Regelungen der §§ 611a ff. BGB gebracht, teilweise sind gerade auch im Bereich des Arbeitsrechts Verschlechterungen festzustellen.

Beweiserleichterungen, aber keine Beweislastumkehr bei Diskriminierungsklagen

Die Beweislastregelung in § 22 AGG sieht vor, dass diskriminierte Personen zunächst Tatsachen behaupten und beweisen müssen, die eine Diskriminierung vermuten lassen. Erst dann muss der Arbeitgeber den Beweis dafür erbringen, dass er nicht diskriminiert hat. So war die Rechtslage bereits seit 1980. Das AGG hat keinerlei Verbesserungen der Beweislastverteilung vorgenommen, obwohl Frauenverbände immer wieder eine echte Beweislastumkehr gefordert haben. Diese Forderung ist auch berechtigt, da Informationen und Beweismittel für eine erfolgreiche Klage durch die von einer Diskriminierung Betroffenen schwer zu beschaffen sind, während es für den redlichen Arbeitgeber ein Leichtes ist, den Beweis für seine diskriminierungsfreie Maßnahme zu führen.

Da das AGG Antidiskriminierungsverbänden nicht gestattet, im eigenen Namen gegen Diskriminierungen gerichtlich vorzugehen – sie dürfen nur als Beistand in den unteren Ge-

richtsinstanzen auftreten –, und auch die 2006 neu errichtete zentrale Antidiskriminierungsstelle keine Klagebefugnis hat, müssen Frauen daher weiterhin selbst klagen und das volle Risiko eines Rechtsstreits allein tragen. Die unzureichende Beweisregelung im AGG ist einer der Gründe, warum es in den 25 Jahren des Bestehens der alten Regelung nur verschwindend wenige Diskriminierungsklagen von Frauen im Bereich des Arbeitsrechts gegeben hat. Daran hat sich seit Inkrafttreten des AGG nichts geändert: wenn überhaupt, klagen überwiegend Männer. Nach den Erfahrungen mit dem Klageverhalten von Frauen greift das Diskriminierungsverbot in der Realität nicht: nur wenn die Beweisnot der diskriminierten Person durch eine Beweislastumkehr beseitigt wird und flankierende Maßnahmen wie ein Verbandsklagerecht hinzu kommen, können Frauen ermutigt werden, ihre Rechte adäquat durchzusetzen.

Forderungen

- Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ist eine Beweislastumkehr zu Gunsten der diskriminierten Person zu regeln.
- In diesem Gesetz ist die Möglichkeit einer Verbandsklage vorzusehen.

1 Vom 21.11.2008.

2 Eine Allianz von 28 deutschen Frauenorganisationen stellte am 15.12.2008 in Berlin den sogenannten CEDAW-Alternativbericht vor. Dieser „Schattenbericht“ beschreibt, wo die Gleichstellungspolitik mangelhaft ist und welche Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung erforderlich sind. Abrufbar bei <http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-oeffentliches-recht-europa-und-voelkerrecht/cedaw/>. S. dazu auch Rodi, S. 9 ff. in diesem Heft.

3 Veröffentlicht unter <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/cedaw43.htm>.

4 Frage 5 aus der Pre-session Group des CEDAW-Ausschusses hat folgenden Wortlaut: „Page 13 of the report describes measures undertaken to make it easier for victims to assert their rights, notably a shift in the burden of proof. What has been the effective impact of these measures? Has there been an increase in the number of complaints of discrimination, based on sex or gender, since the Act entered into force in August 2006?“